

RS OGH 1936/1/29 1Ob38/36

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1936

Norm

AO §11

VersVG §158c

Rechtssatz

Wurde über das Vermögen eines nach dem Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz Ersatzpflichtigen das Ausgleichsverfahren eröffnet und wurde von der Versicherungsgesellschaft, bei der der Ersatzpflichtige gegen Haftpflicht versichert war, dem Beschädigten ein Teil seines Schadens unmittelbar ersetzt, so ist die dem Beschädigten gebührende Ausgleichsquote von der nach Abzug der Leistung des Versicherers verbleibenden Restforderung des Beschädigten gegen den Ersatzpflichtigen zu berechnen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 38/36
Entscheidungstext OGH 29.01.1936 1 Ob 38/36
Veröff: SZ 18/23

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1936:RS0051932

Dokumentnummer

JJR_19360129_OGH0002_0010OB00038_3600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at